

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Ewald Rabensteiner in der Beschwerdesache Bf gegen den Bescheid des Finanzamt Wien 4/5/10 vom 25.04.2014, betreffend Familienbeihilfe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (Bf) der Anspruch auf Familienbeihilfe sowie erhöhte Familienbeihilfe versagt.

In der Begründung führte das Finanzamt aus:

"Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der ab 1.7.2011 gültigen Fassung haben volljährige Vollwaisen und ihnen gleichgestellte Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, Anspruch auf Familienbeihilfe."

Da das Bundessozialamt im Gutachten vom 29.03.2014 die dauernde Erwerbsunfähigkeit ab 1.1.2000 und somit nach dem 21. Lebensjahr festgestellt hat, fehlen die Voraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe."

In der frist- und formgerechten Beschwerde wird eingewendet:

"Der 1. Grund für die Ablehnung war, dass ich trotz zweifacher Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht beigebracht hätte. Dies ist so nicht richtig.

Am 18.3.2014 wurde mir in einem Telefonat mit dem Finanzamt mündlich eine Fristverlängerung zur Einbringung der Unterlagen gewährt. Innerhalb dieser Frist (explizit am 8.4.2014) habe ich diese eingeschrieben (Beleg dafür als Bild in der Beilage) an Sie versandt.

Der 2. Grund für die Ablehnung war, dass die notwendigen Umstände für die Erteilung der beantragten Beihilfe nicht vor meinem 21. Lebensjahr gegeben waren. In der Beilage (2 Bilder) übersende ich Ihnen ein Gutachten aus dem Jahr 1996 von Frau X aus dem eindeutig hervorgeht, dass ich bereits zu diesem Zeitpunkt und noch davor, also auf jeden Fall vor der Vollendung meines 21. Lebensjahres über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt habe."

Die abweisende Beschwerdevorentscheidung (BVE) wird vom Finanzamt wie folgt begründet:

"Gemäß § 8 Abs. 5 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der derzeit gültigen Fassung gilt ein Kind als erheblich behindert, bei dem nicht nur eine vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren.

Der Grad der Behinderung muss mindestens 50% betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Gemäß § 2 Abs. 11it. c Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der ab 1.7.2011 gültigen Fassung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Eine rückwirkende Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ist für maximal fünf Jahre ab der Antragstellung möglich beziehungsweise ab dem Monat, ab dem das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung festgestellt hat (§ 10 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der geltenden Fassung)."

Im Vorlagantrag wird ergänzend ausgeführt:

"Bezugnehmend auf meine dato eingebrachte Beschwerde vom 3.6.2014 sowie der Beschwerdevorentscheidung vom 11.7.2014 (gem. § 263 (BAO) und somit des Entscheids

auf Abweisung beantrage ich hiermit per Vorlangeantrag über die Beschwerde nunmehr das Bundesfinanzgericht entscheiden zu lassen.

Ich verweise auf mein, am 12.8.2014 um 17.35 Uhr mit Herrn Dr. Lenneis (Vizepräsident Bundesfinanzgericht) geführtes Telefonat, in dem er mir o.a. Antragsformulierung als rechtlich und der Sache dienend ausreichend beschieden hat."

Im Gutachten des Bundesamtes für Soziales vom 31.3.2014 wird ausgeführt:

"Anamnese:

In der h.o durchgeführten Untersuchung für den Behhindertenpass wurde ein GdB von 50% ab 01/2011 zuerkannt. Seit 1996 bestünde eine nierenärztliche Betreuung bei Dr. Y. Während des Präsenzdienstes wäre eine Aufnahme im Heeresspital erfolgt (habe sich mit Kameraden gestritten), die Abrüstung gefolgt. Hauptschulbesuch ohne Abschluss (im Fehlen-"Schulstangln" habe er den Rekord gebrochen). Er habe verschiedene Arbeitstätigkeiten (Regalbetreuung, Eisverkäufer, Cash Counting bei Marks und Spencer, etc) ausgeübt. Seit ungefähr 15 Jahren beziehe er nun eine BU Pension. er wäre emotional instabil, würde leicht "kippen", leide unter einer schizoaffektiven Psychose mit Angst und Panikattacken. Früher wäre er 1x/wö beim Psychiater gewesen, jetzt alle 1-3 Monate, je nach Bedarf. Er würde PG der Stufe 1 beziehen. Öfters könne er die Wohnung nicht verlassen, früher habe er öfters manische Schübe gehabt. 1996 wäre er bei einer Psychologin (Mag. XX) gewesen, eine Persönlichkeitsstörung wäre diagnostiziert worden. Derzeit Pilotprojekt vom Neuner haus-betreutes Wohnen "housing first". Der nachgereichte psy. Befund erhält nur die erste Seite mit der Exploration.

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz): Wellbutrin 150mg/d, Neurotop 300mg/d, Temesta und Psychopax gtt nur bei Bedarf

Untersuchungsbefund:

kein fokales Defizit

Status psychicus / Entwicklungsstand:

Stimmung subdepressiv, ängstlich getönt. Vorwiegend im negativen Skalenbereich affizierbar. Biorhythmusstörungen explorierbar. Soziophobe Komponente explorierbar. Kognition intakt.

Relevante vorgelegte Befunde:

2013-11-11 FA FÜR PSYCHIATRIE (DR.Y)

seit 06/1996 in fachärztlicher Betreuung. Eine bipolare Störung und Borerlinepersönlichkeit wurde schon damals diagnostiziert.

2014-02-10 FA FÜR PSYCHIATRIE (DR.Y)

bipolare Erkrankung

2012-10-12 AUGENFACHÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG BASB WIEN

Z.n Netzhautablösung Operation bds., Z.n grauer Star Operation rechts, Sehbverminderung rechts auf 0,7 und links auf Handbewegungen

2013-04-11 FA FÜR PSYCHIATRIE (DR.Y)

bipolare Störung im Rahmen einer schizoaffektiven Psychose,

Persönlichkeitsstörung, schwere Sozialphobie.

2013-04-17 DR.Y

Bipolare Störung; schizoaffektive Erkrankung, Sozialphobie, rez. Angst und Panikattacken
1996-07-08 MAG.XX (KLIN.PSYCHOLOGIN)

Erste Seite der klinischen Untersuchung wurde gemailt. Diese enthält nur rein explorative Angaben. Der Antragswerber reichte die angeforderten übrigen Seiten bis heute (29.03) nicht nach.

Diagnose(n):

Zustand nach Netzhautablösung und grauer Star Operation

Richtsatzposition: 110201 Gdb: 040% ICD: H20.0

Rahmensatzbegründung:

Kolonne 2 zeile 9

Bipolare Erkrankung

Richtsatzposition: 030602 Gdb: 050% ICD: F31.6

Rahmensatzbegründung:

Unterer Rahmensatz, da unter regelmäßiger medikamentöser und fachärztlicher Stütze weitgehend stabiles Zustandsbild.

Gesamtgrad der Behinderung: 60 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Leiden 2 erhöht wegen eigenem Krankheitswert um eine Stufe

Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich - Dauerzustand.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 2000-01-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Erwerbsunfähig ab 2000 (Bezug einer unbefristeten Pensionsleistung)"

Im Gutachten des Bundesamtes für Soziales vom 8.7.2014 wird ausgeführt:

"Anamnese:

Vorliegend ist die erste und letzte Seite einer klinisch psychologischen Untersuchung vom 08.07.1996. In dieser werden Zeichen einer manisch depressiven Krankheit sowie Borderline Persönlichkeit angeführt. Die Kriterien für eine schizophrene Störung waren nicht erfüllt. Aufgrund eines hohen Aggressionspotentials mit Impulskontrollstörung wurde auf die Möglichkeit einer Psychotherapie neben den regelmäßigen nierenärztlichen Kontrollen hingewiesen. Die nachgereichte letzte Seite des psychologischen Gutachtens beinhaltet keine neuen Erkenntnisse. Die Persönlichkeitsstörung bei bipolarer Erkrankung wurde auch vom behandelnden FA für Psychiatrie (Dr. Y) attestiert und im Gutachten berücksichtigt. Die Tatsache, dass diese psychische Störung schon im Alter von 20 Jahren (psychologisches Gutachten) attestiert worden ist, bedingt alleine keinen GdB von 50% und/oder eine Erwerbsunfähigkeit. Der Antragswerber hat lt. ausführlicher Anamnese mehrere Arbeitstätigkeiten (u.a Cash Counting) durchgeführt und bezieht seit nunmehr etwa 15 Jahren eine BU Pension.

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz):

Aktengutachten

Untersuchungsbefund:

Aktengutachten

Status psychicus / Entwicklungsstand:

Aktengutachten

Relevante vorgelegte Befunde:

1996-07-08 KLINISCH PSYCHOLOGISCHE UNTERSUCHUNG

Zeichen einer MDK und Borderline Persönlichkeit

Diagnose(n):

Bipolare Erkrankung

Richtsatzposition: 030602 Gdb: 050% ICD: F31.6

Rahmensatzbegründung:

Unterer Rahmensatz, da unter regeläßiger medikamentöser und fachärztlicher Stütze weitgehend stabiles Zustandsbild Zustand nach Netzhautablösung und grauer Star Operation

Richtsatzposition: 110201 Gdb: 040% ICD: H20.0

Rahmensatzbegründung:

Kolonne 2/Zeile 9

Gesamtgrad der Behinderung: 60 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Leiden 2 erhöht wegen eigenem Krankheitswert um eine Stufe. Keine Änderung zum Vorgutachten, keine zusätzlichen Befunde vorliegend gewesen.

Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich - Dauerzustand.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 2000-01-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Erwerbsunfähig ab 2000 (Bezug einer unbefristeten Pensionsleistung)"

Beweiswürdigung:

Es liegen zwei Gutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vor, in denen ein Grad der Behinderung von 60 % ausgewiesen wird. Auch wird in den Gutachten ausgeführt, dass der Bf voraussichtlich außerstande sein wird, sich den nötigen Unterhalt zu verschaffen. Dies wurde rückwirkend zum 1.1.2000 festgestellt.

In diesen Gutachten ist das vom Bf angeführte Gutachten X berücksichtigt.

Eine Unschlüssigkeit dieser Gutachten ist nicht zu erkennen und konnte auch der Bf keine Gründe angeben, warum die Gutachten unschlüssig sein sollen.

Rechtslage:

Nach § 2 Abs. 1 lit. c FLAG in der ab 1. Juli 2011 gültigen Fassung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Gemäß § 6 Abs. 2 lit. d FLAG in der ab 1. Juli 2011 gültigen Fassung haben volljährige Vollwaisen und ihnen gleichgestellte Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, Anspruch auf Familienbeihilfe.

Gemäß § 8 Abs. 5 ff FLAG in der derzeit gültigen Fassung gilt ein Kind als erheblich behindert, bei dem nicht nur eine vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50% betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

§ 10 FLAG in der geltenden Fassung regelt:

Eine rückwirkende Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ist für maximal fünf Jahre ab der Antragstellung möglich beziehungsweise ab dem Monat, ab dem das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung festgestellt hat.

Im Erkenntnis vom 20.9.1995, 95/13/0134 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Grad der Behinderung und die voraussichtliche deuernde Erwerbsunfähigkeit gem. § 8 Abs. 6 FLAG durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichs Sachverständigengutachtens nachzuweisen ist (ohne dass den Bekundungen des anspruchsverbenden Elternteiles dabei entscheidende Bedeutsamkeit zukommt).

Im Erkenntnis vom 21.2.2991, 96/14/0139 führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die ärztliche Bescheinigung jedenfalls die Grundlage für die Entscheidung bildet, ob die erhöhte Familienbeihilfe zusteht. Eine andere Form der Beweisführung ist nicht zugelassen.

Der Gesetzgeber hat die Frage des Grades der Behinderung der eigenständigen Beurteilung den Familienbeihilfenbehörden entzogen und dafür ein qualifiziertes Nachweisverfahren eingeführt, bei dem eine für diese Aufgabenstellung besonders geeignete Institution eingeschaltet wird und der ärztliche Sachverständige die ausschlaggebende Rolle spielt (vgl. VfGH vom 10.12.2007, B 700/07).

Erwägungen:

Unbestritten ist, dass die Behinderung des Bf 60 % beträgt und der Bf voraussichtlich außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Dies ergibt sich auf Grund der Gutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Im Beschwerdeverfahren ist zu klären, ob die Behinderung des Bf vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingetreten ist.

Im Hinblick auf die schlüssigen Feststellungen in den fachärztlichen Gutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ist es sowohl der belangten Behörde als auch dem Bundesfinanzgericht verwehrt, eigene Beurteilungen darüber zu treffen, ob die voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingetreten ist. Die ärztliche Sachverständige hat eindeutig festgestellt, dass die voraussichtliche Erwerbsunfähigkeit ab dem 1.1.2000 eingetreten ist. Zu diesem Zeitpunkt hatte der im Jahr 1976 geborene Bf das 21. Lebensjahr bereits überschritten. Das vom Bf angeführte Gutachten von X aus dem Jahr 1996 wurde in den Bescheinigungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ohnehin berücksichtigt.

Es kann der belangten Behörde somit nicht entgegengetreten werden, wenn sie festgestellt hat, dass die Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 21. Lebensjahr eingetreten ist.

Die Ausnahmebestimmung, dass die Behinderung bzw. dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, kommt nicht zum Tragen, da der Bf nicht für einen Beruf ausgebildet wurde.

Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das im Vorlageantrag erwähnte, zwischen dem Bf und Dr. Lenneis geführte Telefonat nicht dazu führen kann, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Dieses Telefonat betraf ausschließlich die Formalerfordernisse einer Beschwerde bzw. eines Vorlageantrages, inhaltlich wurde aber über den Sachverhalt nicht gesprochen.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zulässigkeit einer Revision:

Da hinsichtlich der Rechtsfrage, ob eine erhebliche Behinderung und eine dauernde Erwerbsunfähigkeit gem. § 6 Abs. 2 lit. d und § 8 Abs. 5 FLAG vorliegt und dieser Umstand auf Grund einer Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen festzustellen ist, ausreichend Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, war die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig zu erklären. In der Beschwerdeentscheidung wurde auf diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

Wien, am 3. November 2014